

Bekanntmachung

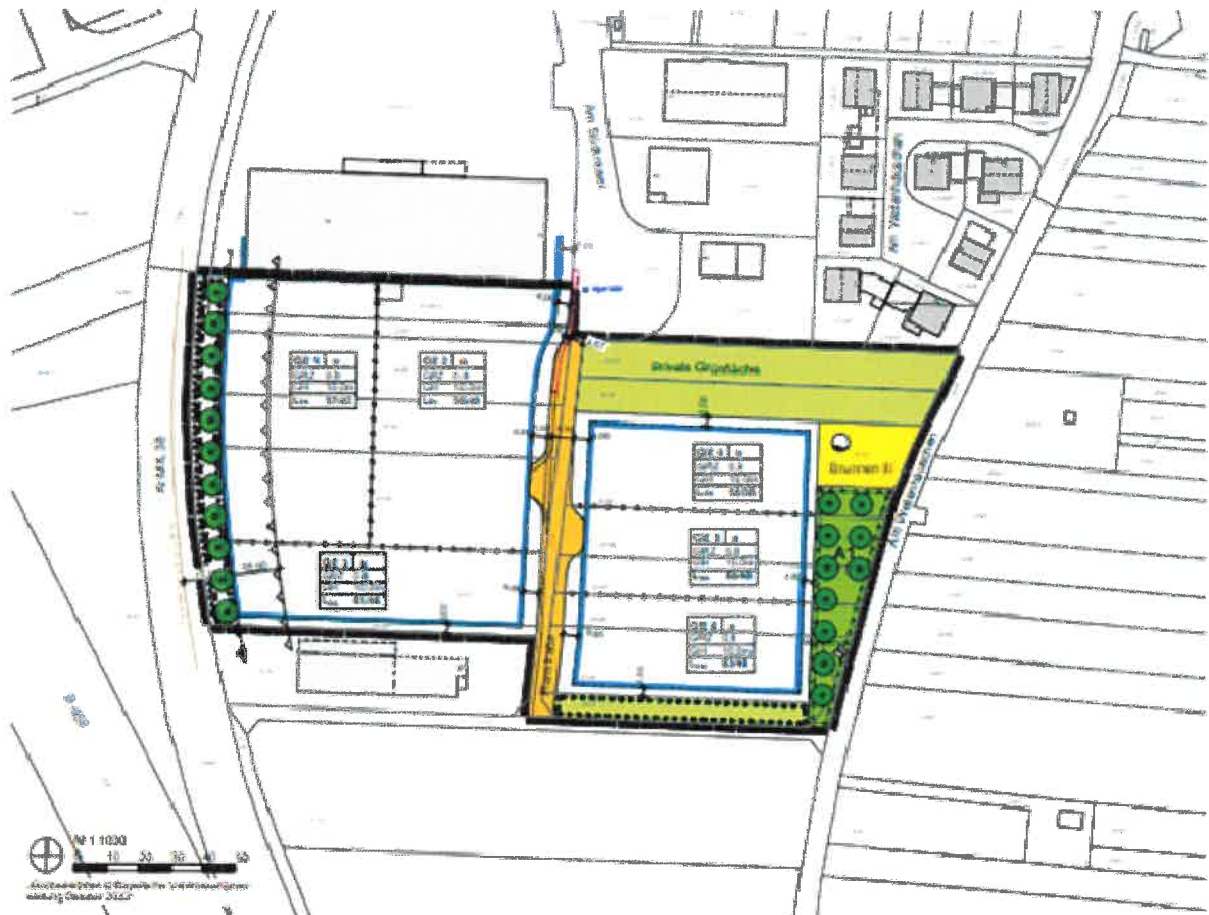
des Satzungsbeschlusses für die Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen- Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Großwallstadt hat mit Beschluss vom 01.07.2025 die **Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen“** als **Satzung** beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans in Kraft.

Die Lage und der Geltungsbereich der Zusammen- und Neufassung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeindeverwaltung Großwallstadt, Zimmer 2, Anschrift: Hauptstraße 23, 63868 Großwallstadt während den allgemeinen Dienststunden

(Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.grosswallstadt.de/bauamt/amtliche-bekanntmachungen“ eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

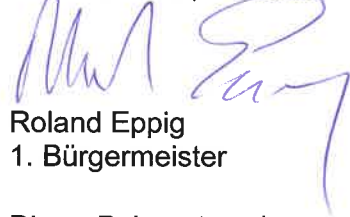
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Großwallstadt, 09.10.2025



Roland Eppig
1. Bürgermeister



Diese Bekanntmachung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 42 mit Erscheinungsdatum 16.10.2025 veröffentlicht.